Zusammenstellung
der abgegebenen Stellungnahmen

im Rahmen der Verfahrensschritte
der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
gemäß § 3 (2) / § 4 (2) BauGB
sowie
der Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB

und Ergebnis der Abwägung
der Stadt Ellrich
gemäß § 1 (7) BauGB

zur Aufstellung
der Ergänzungssatzung Nr. 04
„Südliche Riesenbergsiedlung“ der Stadt Ellrich

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss

Auftraggeber:
Stadt Ellrich
Salzstraße 8
99755 Ellrich

Ansprechpartner:
Bauamt der Stadt Ellrich
Herr Matthias Schwarze
Tel.: (036332) 25161
E-Mail: matthias.schwarze@stadtellrich.de

Auftragnehmer:
Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR
Käthe-Kollwitz-Straße 9
99734 Nordhausen
Tel.: (03631) 990919
Fax.: (03631) 981300
email: info@meiplan.de
web: www.meiplan.de

Ansprechpartnerin:
Anne Dumjahn
Freie Stadtplanerin

Nordhausen / Ellrich September 2022

Verfahrensschritt der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 2 (2) BauGB

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die benachbarten Gemeinden wurden im Planverfahren mit Schreiben vom 22.07.2022 an der Aufstellung der Ergänzungssatzung Nr.04 „Südliche Riesenbergsiedlung“ der Stadt Ellrich gemäß § 4 (2) BauGB beteiligt und um die Mitteilung der, ihren Aufgabenbereich berührten Belange bis zum 12.09.2022 gebeten.

Dabei erfolgte die entsprechende Kennzeichnung:
(x) Stellungnahme abgegeben; (o) keine Stellungnahme abgegeben (v) Stellungnahme nach Fristablauf

1.	**X**	**Landratsamt Nordhausen, Postfach 100664, 99726 Nordhausen**
2.	**X**	**Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Katasterbereich Artern, Alte Poststraße 10, 06556 Artern**
3.	**X**	**Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr Region Nord, Siemensstraße 12, 37327 Leinefelde-Worbis**
4.	**X**	**Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Humboldtstraße 11, 99423 Weimar**
5.	**X**	**Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Carl-August-Allee 8-10, 99423 Weimar**
6.	**X**	**TEN Thüringer Energienetze GmbH Regionaler Netzbetrieb, Schillerstraße 1, 99752 Bleicherode**
7.	**X**	**Thüringer Netkom GmbH, Schwanseestraße 13, 99423 Weimar**
8.	**O**	Wasserverband Nordhausen, Hallesche Straße 132, 99734 Nordhausen
9.	**O**	Gewässerunterhaltungsverband Helme-Ohne-Wipper, Robert-Blum-Straße 1, 99734 Nordhausen
10.	**X**	**Abwasserzweckverband "Südharz", Kirchplatz 2, 99768 Harztor**
11.	**X**	**Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und ländlichen Raum, Kyffhäuserstraße 44, 06567 Bad Frankenhausen**
12.	**O**	Stadt Nordhausen, Markt 1, 99734 Nordhausen
13.	**O**	Gemeinde Harztor, llgerstraße 23, 99768 Harztor
14.	**O**	Gemeinde Walkenried, Bahnhofstraße 17, 37445 Walkenried
15.	**O**	Stadt Oberharz am Brocken, PF 1125, 38872 Oberharz am Brocken
16.	**O**	Stadt Braunlage, Herzog-Johann-Albrecht-Straße 2, 38700 Braunlage

Die **Beteiligung der Öffentlichkeit** zur Ergänzungssatzung Nr. 04 „Südliche Riesenbergsiedlung“ der Stadt Ellrich gem. § 3 (2) BauGB erfolgte in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen vom 09.08.2022 bis 12.09.2022.

Im Rahmen dieses Verfahrensschrittes wurde ***keine*** Stellungnahmen zur Planung abgegeben:

Abwägung:

I – Inhalt der Stellungnahmen
II – Abwägung der Stadt Ellrich

1.) Landratsamt Nordhausen			
	Unser Zeichen: 60.3 52114/2 -Ergänzungssatzung Nr. 04 „Südliche Riesenbergsiedlung“ in Ellrich	Sachbearbeiter / -in: Frau Körner Tel. 03631 911 345	09.09.2022
I.	**Aufstellung der Ergänzungssatzung Nr. 04 „Südliche Riesenbergsiedlung“ der Stadt Ellrich gemäß § 34 As. 4 Nr. 3 BauGB** **Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB im o.a. Planverfahren** Entsprechend der vorgesehenen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange geben die Fachbereiche/Fachgebiete des Landratsamtes Nordhausen nachfolgende Stellungnahme ab. Die genannten Hinweise, Bedenken sowie Festlegungen sind bei der geplanten Maßnahme zu beachten. **Fachbereich Bau und Umwelt** FG Bau - Untere Bauaufsichtsbehörde Die Untere Bauaufsichtsbehörde hat gegen die o.g. Planung keine grundlegenden Bedenken. Es wird jedoch um Berücksichtigung bzw. Einarbeitung nachstehend aufgeführter Hinweise gebeten. - Die Angabe, der sich im Geltungsbereich der Satzung befindenden Flurstücke, ist nicht korrekt (Flurstück 218/5 existiert nicht; betroffen ist Flurstück 218/14). Die Planungsunterlagen sind zu ändern. - Begründung, Seite 10, letzter Satz: fehlerhaft/unvollständig		
II.	**Die o.a. Stellungnahme wird seitens der Stadt Ellrich zur Kenntnis genommen.** **Die Hinweise werden berücksichtigt. Die Planunterlage wird hinsichtlich der Flurstücksbezeichnung korrigiert und die Begründung überarbeitet.**		
I.	FG Bau - Untere Denkmalschutzbehörde **Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege**, die von der Unteren Denkmalschutzbehörde gemäß Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) zu vertreten sind, werden vom o.a. Planvorhaben **nicht berührt**. Die Abteilung Archäologische Denkmalpflege des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie wurde im Aufstellungsverfahren beteiligt. Entsprechende Stellungnahme ist zu berücksichtigen.		
II.	**Die o.a. Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Stadt Ellrich zur Kenntnis genommen.** **In der Stellungnahme des Thüringer Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie vom 11.08.2022 werden keine Bedenken vorgebracht.**		
I.	FG Verkehrs- und Straßendienste - Untere Verkehrsbehörde Die Untere Verkehrsbehörde stimmt dem Vorhaben und Beachtung nachfolgend genannter Hinweise zu. Gemäß den Unterlagen erfolgt eine Erschließung über die kommunale Straße „Riesenbergsiedlung“ im innergemeindlichen Bereich. Diese hat selbst keine überörtliche Verkehrsbedeutung. Die befestigte Straßenoberfläche endet allerdings am Beginn des Plangebietes und geht in einen unbefestigten Weg über. Generell müssen öffentliche Verkehrsflächen so ausgelegt werden, dass Ver- und Entsorgung problemlos (ausreichende Wendemöglichkeiten, Kurvenradien u.a.) erfolgen können. Für die öffentliche Verkehrserschließung des Plangebietes ist die Gemeinde zuständiger Straßenbaulastträger. Die Unterbringung des ruhenden Verkehrs hat funktionsgerecht innerhalb des Planungsgebietes zu erfolgen.		

II.	**Die o.a. Stellungnahme enthält bezüglich der Festsetzungen der Ergänzungssatzung keine abwägungsrelevanten Inhalte.** **Den Hinweisen im o.a. Teil der Stellungnahme wird gefolgt. Der bedarfsgerechte Ausbau der Zuwegungen zu den Grundstücken erfolgt, wenn erforderlich, im Rahmen der Umsetzung der Planung. Die entsprechende Kostenübernahme wird ggf. in Form eines städtebaulichen Vertrags zwischen der Stadt Ellrich und den künftigen Bauherren geregelt.** **Die Unterbringung des ruhenden Verkehrs soll auf den privaten Grundstücken erfolgen. Das wurde in der Begründung ergänzt.**
I.	**FG Verkehrs- und Straßendienst - Sachgebiet Kreisstraßen** Gegen das o.g. Vorhaben bestehen seitens des Sachgebietes Kreisstraßen **keine Einwände**.
II.	**Die o.a. Stellungnahme enthält bezüglich der Festsetzungen der Ergänzungssatzung keine abwägungsrelevanten Inhalte.**
I.	**Untere Wasserbehörde** Gegen das o.g. Vorhaben bestehen seitens der Unteren Wasserbehörde keine Einwände. *Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.* Es ist der Anschluss an die öffentlichen Ver- (hier: Trinkwasser) und Entsorgungsleitungen (hier: Abwasser) herzustellen. Die Trink- und Löschwasserversorgung des Plangebietes erfolgt aus dem zentralen Versorgungsnetz des Wasserverbandes Nordhausen. Das Plangebiet ist nicht im Abwasserbeseitigungskonzept des Abwasserzweckverbandes „Südharz“ aufgeführt. Das Plangebiet ist schmutzwasserseitig an das zentrale Entsorgungsnetz des Abwasserzweckverbandes „Südharz“ anzuschließen. Übergangsweise bis zum Anschluss an das zentrale Entsorgungsnetz des Abwasserzweckverbandes „Südharz“ ist eine dem Stand der Technik entsprechende Abwassereinleitung herzustellen. Eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis ist bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.
II.	**Dem o.a. Teil der Stellungnahme wird gefolgt. Die Abwasserbeseitigung erfolgt, wie in der Begründung dargelegt, durch die Errichtung von vollbiologischen Kläranlagen auf den Grundstücken. In der Stellungnahme des Abwasserzweckverbandes „Südharz“ vom 01.08.2022 wird diesem Vorgehen zugestimmt. Entsprechende wasserrechtliche Erlaubnisse werden im Zuge der Bauantragstellung bei der Unteren Wasserbehörde beantragt.**
I.	**Untere Naturschutzbehörde** Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können a) Einwendungen Für die Pflanzung der gebietsheimischen Gehölze, sind Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 2 (Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland) zu verwenden (s. auch ,,Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze" des BMU, 2012). b) Rechtsgrundlage § 40 Abs. 1 BNatSchG c) Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahme oder Befreiung) Diese sind in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen bzw. dort festzuschreiben.

II.	**Dem o.a. Teil der Stellungnahme wird gefolgt. Die Verwendung von Gehölzen aus dem Vorkommensgebiet 2 (Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland) wird redaktionell in der Textlichen Festsetzung § 3 (3) ergänzt.**
I.	Fachliche Stellungnahme Die von der Stadt Ellrich aufgestellte Ergänzungssatzung dient zur Arrondierung der Ortsrandlage und um Bauland für junge Familien zur Verfügung zu stellen. Die Ergänzungssatzung entspricht den Vorgaben des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Ellrich und steht den Entwicklungszielen des Landschaftsplanes „Harzvorland“ nicht entgegen. Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung befindet sich innerhalb des Naturparks „Südharz“ (§ 27 BNatSchG). Die Thüringer Verordnung über den Naturpark Südharz vom 01.12.2010 steht der vorliegenden Ergänzungssatzung nicht entgegen. Weitere Schutzgüter gem. der §§ 22-26 BNatSchG und §§ 28 -29 BNatSchG sind hiervon nicht betroffen. Eine erhebliche Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen gem. § 30 BNatSchG ist von der Ergänzungssatzung nicht zu besorgen. Die betroffenen Flurstücke werden momentan nicht baulich genutzt. Die Ausführung der Ergänzungssatzung entspricht dem Tatbestand eines Eingriffs gem. § 14 BNatSchG. Der Verursacher eines Eingriffes ist gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem Eingriff auszugleichen. Gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG müssen aus den im Zusammenhang mit einem zu tätigenden Eingriff vorzulegenden Unterlagen alle für die Beurteilung des Vorhabens und des zu erwartenden Endzustandes nach Abschluss des Eingriffes wichtigen Einzelheiten ersichtlich sein. Dem Entwurf der Ergänzungssatzung wurde ein Grünordnungsplan mit einer Eingriffs- Ausgleichbilanzierung beigelegt. In ihm wurde der Ist-Zustand des Grundstückes dokumentiert und aus ihm geht der Soll-Zustand hervor. Des weiteren wurden sämtliche Ersatzpflanzungen im Grünplan verzeichnet. Die hierin dargelegte Begründung ist für die Untere Naturschutzbehörde nachvollziehbar. Nach Prüfung des Grünordnungsplanes wird der Eingriff, der im Zusammenhang mit der Ergänzungsatzung geplant ist, durch die vorgestellten Ausgleichsmaßnahmen nahezu vollständig ausgeglichen. Gemäß §17Abs.6BNatSchG übermittelt die verfahrensführende Behörde an die für die Führung des Kompensationsverzeichnisses zuständige Stelle (Thüringer Landesanstalt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Weimar) die erforderlichen Angaben über die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen, die dann in ein Kompensationsverzeichnis übernommen werden.
II.	**Der o.a. Teil der Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Stadt Ellrich zur Kenntnis genommen.**
I.	Die Flächenverfügbarkeit insbesondere hinsichtlich der Streuobstwiese ist nachzuweisen. Die Ausgleichsmaßnahmen sind durch eine dingliche Sicherung über einen Eintrag ins Grundbuch zu sichern und der Nachweis hierüber ist der Unteren Naturschutzbehörde spätestens vor Baubeginn vorzulegen.
II.	**Die Flächenverfügbarkeit für die Ergänzungsatzung sowie für die Streuobstwiese ist gegeben, da es sich bei den Bereiche um die gleichen Flurstücke handelt, die im Eigentum der künftigen Bauherren liegen.** **Die Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt durch die Festsetzungen in der Ergänzungssatzung und dem daraus resultierenden erforderlichen Nachweis der Umsetzung der Ausgleichspflanzungen im Baugenehmigungsverfahren.**

I.	Sonstige fachliche Informationen aus eigenen Zuständigkeiten zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Wir empfehlen in Hinblick auf die Umsetzung der Vorgaben des § 41a BNatSchG und um nachträgliche Umbauten und andere technische Änderungen zu vermeiden, dass die Anlagen der Außenbeleuchtung in Anlehnung an die Regelungen/Einschränkungen der Licht-RiLi der Stadt Jena (2020) bereits jetzt zu beachten sind.
II.	**Die o.a. Stellungnahme enthält bezüglich der Festsetzungen der Ergänzungssatzung keine abwägungsrelevanten Inhalte.** **Zur Beachtung des Insektenschutzes wurde folgender Hinweis in den Teil 4 auf die Planzeichnung übernommen:** ***Licht mit hohem Blauanteil zieht viele Insekten aus dem Naturraum mit einem negativen „Staubsauger"-Effekt für das Ökosystem an. Aus diesem Grund wird zum Schutz vieler Insektenarten der Einsatz von LED-Straßenleuchten oder Außenleuchten auf den Grundstücken mit maximal 3000 Kelvin Farbtemperatur empfohlen.***
I.	Untere Bodenschutzbehörde Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Der Standort ist nach dem derzeitigen Stand der Verdachtsflächenerfassung nicht als altlastverdächtige Fläche (ALVF) i. S. v. § 2 Abs. 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) erfasst. Im Planungsbereich befinden sich jedoch Böden, welche **Bodenzahlen oder Grünlandgrundzahlen ≥ 60** aufweisen. Diese **besonders schutzwürdigen** Böden sollen nach Punkt 4.2 bzw. 6 der LABO-Vollzugshilfe zu § 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBOdSch\/) in der Regel **von einem Bodenauftrag bzw. -eintrag bzw. schädigende Einflüsse ausgenommen werden.** Die vorliegende Planung ermöglicht eine städtebauliche Ergänzung der vorhandenen, angrenzenden Siedlungsstruktur. Vom oben genannten Ausschluss der Boden- und Flächennutzung kann daher abgesehen werden, wenn die aufgeführten bodenschutzrechtlichen Konflikte planungsrechtlich betrachtet und durch nachfolgende Maßnahmen abgemindert werden können: Maßnahmen des Schutzes besonders schutzwürdiger Böden Das BBodSchG regelt die nachhaltige Sicherung der Funktionen des Bodens. Zu schützende Bodenfunktionen im Sinne dieses Leitfadens sind gemäß § 2 Abs.2 Ziff. 1a-c und 2 BBodSchG: - die Lebensraumfunktion als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, - die Regelungsfunktionen als Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen sowie als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers und - die Archivfunktionen der Natur- und Kulturgeschichte. Es handelt sich um Böden mit hoher Funktionserfüllung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte. Diese Böden sind vor negativen Einflüssen, insbesondere Bebauung, Bodenauf- und -einträge, zu schützen. Aus dem BBOdSchG sowie aus der Bodenschutzklausel des Baugesetzbuches (BauGB) ergeben sich folgende Hauptziele des Bodenschutzes: • Die Inanspruchnahme von Böden ist auf das unerlässliche Maß zu beschränken. • Die Inanspruchnahme von Böden ist auf Flächen zu lenken, die vergleichsweise von geringerer Bedeutung für die Bodenfunktionen sind. • Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen sind soweit wie möglich zu vermeiden, insbesondere auch das Anlegen sogenannter "Schottergärten". Auf Grund der Schaffung von Bauflächen sind die Eingriffe in den Boden als erheblich zu bewerten. Im Rahmen des Planungsverfahrens ist der Schutz dieser hochwertigen Böden unabdingbar zu betrachten. Mit einem Bodenschutzkonzept (BK) entsprechend DIN 19639 sind die bodenschutzfachlichen und -rechtlichen Anforderungen vor, während und nach der Baumaßnahme festzulegen und im Rahmen einer Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) umzusetzen. Somit wird eine umweltverträgliche, schonende und konfliktmindernde Durchführung der Baumaßnahme unter bodenschutzrechtlichen Aspekten sichergestellt.

	Das Konzept sollte mindestens folgenden Sachverhalte berücksichtigen: • Umgang mit Bodenmassen (getrennter Abtrag von humosem Oberboden und schützenswerten Bodenschichten, Zwischenlagerung, Wiederverwertung, Massenbilanzen) • Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Bodenverdichtungen und vor Schadstoffeinträgen • Auf- und Rückbau von temporären Bauflächen und Baustraßen (Mittel zur Bodenverbesserung, Einsatz von Recyclingmaterial etc.) • Maßnahmen zur Herstellung durchwurzelbarer Bodenschichten • Maßnahmen zur Wiederherstellung schädlich beeinflusster Bodenveränderungen • Rekultivierung temporär beanspruchter Böden • Ausgleich der in Anspruch genommenen Flächen (z.B. Entsiegelungen im Gemeindegebiet) Für die BBB ist ein zertifizierter Gutachter (Ingenieurbüro) mit der erforderlichen Fachkompetenz zu beauftragen. Die Anwendung des BVB - Merkblattes Band 2 ,,Bodenkundliche Baubegleitung - Merkblatt für die Praxis“ vom Juni 2013 wird empfohlen. Wir bitten um Überarbeitung der Planungsunterlagen.
II.	**Der o.a. Inhalt der Stellungnahme wird seitens der Stadt Ellrich zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme aufgeführte Hinweise und Belange des Bodenschutzes (Maßnahmen zum Schutz besonders schutzwürdiger Böden) wurden in die Begründung der Ergänzungssatzung übernommen. Diese sind bei der Umsetzung der Planung zu beachten.**
I.	**FG Immissionsschutz und Chemikalienrecht** Gegen das o.g. Vorhaben bestehen seitens des Fachgebietes Immissionsschutz und Chemikalienrecht **keine Einwände.**
II.	**Die o.a. Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte, wird seitens der Stadt Ellrich zur Kenntnis genommen.**
I.	**FG Abfallwirtschaft und Deponie** Gegen das Vorhaben im Allgemeinen gibt es seitens des FG Abfallwirtschaft und Deponie **keine Einwände.** Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage 1. Anschluss an die Abfallentsorgung: Im Falle der Errichtung und der anschließenden Nutzung der 2 Einfamilienhäuser ist das jeweilige Grundstück durch den Grundstückseigentümer an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Nordhausen anzuschließen (§ 5 Absatz 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung -KrW-/AbfS). Dazu hat der jeweils Anschlusspflichtige den erstmaligen Anfall von Abfällen auf dem Grundstück - unter Angabe der voraussichtlichen Art, Beschaffenheit und Menge - innerhalb eines Monats schriftlich (möglich über das Online-Formular auf der Internetseite www.abfall-nordhausen.de oder auch per E-Mail an abfallgebuehren@lrandh.thueringen.de, per Fax an 03631-911339 oder per Post an das Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen) anzuzeigen. Es wird anschließend eine Behälterbereitstellung erfolgen, welche ent sprechend den satzungsrechtlichen Regelungen zu nutzen ist. Wesentliche Veränderungen von Art und Menge des anfallenden Abfalls, der Anzahl der auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen oder ein Wechsel des Grundstückseigentümers sind dem Landkreis Nordhausen, Fachgebiet Abfallwirtschaft und Deponie, ebenfalls innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen (§ 6 Absatz 1 Satz 2 KrW-/AbfS). 2. Voraussetzungen für eine grundstücksnahe Abholung der Abfälle: Grundsätzlich sind die Abfälle am Fahrbahnrand vor dem jeweils angeschlossenen Grundstück bereitzustellen. Ist aufgrund der besonderen Lage eines Grundstückes eine grundstücksnahe Abholung wegen tatsächlicher Hindernisse (insbesondere Fahrbahnbreite oder Tragfähigkeit der Straße) oder rechtlicher Hindernisse (straßenverkehrs- oder arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen) nicht möglich oder ist die Entleerung und der Abtransport nicht ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durchführbar, hat der Benutzungspflichtige die Behälter zu einem vom Landkreis Nordhausen festgesetzten, mit der Stadt Nordhausen abgestimmten, geeigneten und zumutbaren Aufstellort zu bringen.

	Gemäß dem beigefügten Luftbild unter 2.4 befindet sich das Grundstück bzw. der Planungsbereich am Ende einer kurzen Stichstraße (Sackgasse ohne Wendemöglichkeit). Ob eine Befahrung dieses Teilstückes durch die eingesetzten Abfallsammelfahrzeuge tatsächlich und rechtlich möglich ist, ist später zu prüfen. Ansonsten sind die Abfälle an einem festgesetzten, geeigneten und zumutbaren Aufstellort bereitzustellen. Dieser befindet sich sodann entlang des „Rundweges“ der Straße Riesenbergsiedlung. Idealerweise wird im Planungsgebiet eine geeignete Wendemöglichkeit errichtet. Nähere Informationen dazu sind der DGUV Information 214-033 (Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen) zu entnehmen. Weitere notwendige Die im Landkreis Nordhausen gültigen abfallrechtlichen Satzungen sowie ausführliche Hinweise zu den angebotenen Entsorgungsmöglichkeiten können unter www.abfall-nordhausen.de eingesehen oder bei der Abfallberatung des Landratsamtes Nordhausen (Tel; 03631/9143120) erfragt werden‘
II.	**Der o.a. Inhalt der Stellungnahme wird seitens der Stadt Ellrich zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Umsetzung beachtet. Die Abfallbehälter des Plangebietes werden am Abholtag durch die Grundstückseigentümer entlang des ,,Rundweges“ der Straße Riesenbergsiedlung zur Abholung bereitgestellt.**
I.	**Fachbereich Büro des Landrates und Zentrale Dienste** Amt für Brandschutz und Hilfeleistung Gegen o.g. Vorhaben bestehen aus Sicht des Brandschutzes **keine Bedenken.** Die Gemeinde ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ThürBKG dafür zuständig, dass für diesen Bereich das notwendige Löschwasser zur Verfügung steht. Als Bemessungsgrundlage dient das DVGW-Arbeitsblatt W 405. Der Mindest-Löschwasserbedarf von 48 m³/h (800 I/min) muss über zwei Stunden sichergestellt werden können.
II.	**Die o.a. Stellungnahme enthält bezüglich der Festsetzungen der Ergänzungssatzung keine abwägungsrelevanten Inhalte. Die Hinweise werden seitens der Stadt Ellrich zur Kenntnis genommen.**
I.	Stab Kommunikation. Kreistag. Wirtschaft und Tourismus Zum o.g. Verfahren hat die Wirtschaftsförderung/Kreisentwicklung nach Sichtung der Unterlagen **keine Einwände**. Vor dem Hintergrund der Überalterung des ländlichen Raumes und der nun gegebenen Möglichkeiten, dieser ein Stück entgegenwirken zu können, wird die städtebaulich sinnvolle Arrondierung bzw. Verdichtung der Ortsrandlage begrüßt
II.	**Die o.a. Stellungnahme enthält bezüglich der Festsetzungen der Ergänzungssatzung keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Stadt Ellrich zur Kenntnis genommen.**
I.	Stab Organisation. Beteiligungen. IT und Personal Das Plangebiet wird über die nördlich davon verlaufende Straße Riesenbergsiedlung erschlossen. Das Plangebiet ist damit nicht an den ÖPNV angebunden (250 m Radius gemäß Nahverkehrsplan bei Bus). Aufgrund der geplanten Anzahl von max. zwei Einfamilienhäusern für eine junge Familie ist mit einer Verkehrszunahme nicht zu rechnen. Die nächstliegende Grundschule befindet sich in 1,2 km, Regelschule in 1 km und Gymnasium in 15,1 km Entfernung. Insoweit ergibt sich ein Anspruch zur Schülerbeförderung nach ThurSchulFG nur beim Gymnasium.

II.	**Die o.a. Stellungnahme enthält bezüglich der Festsetzungen der Ergänzungssatzung keine abwägungsrelevanten Inhalte.**
I.	FG Gebäudemanagement und Vergabestelle – Klimaschutzmanagement Aus Sicht des Klimaschutzes sollte bei der Errichtung von neuen Wohnhäusern auf die Einbindung von erneuerbaren Energien und die Nutzung nachhaltiger Baumaterialien geachtet werden. Speziell die Kombination einer Photovoltaikanlage mit einer Wärmepumpe wird empfohlen.
II.	**Die o.a. Stellungnahme enthält bezüglich der Festsetzungen der Ergänzungssatzung keine abwägungsrelevanten Inhalte.**
I.	**Fachbereich Gesundheitswesen** FG Hygiene und Infektionsschutz Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage **Trinkwasserversorgung:** Die Anschlüsse der Grundstücke an das bestehende Leitungsnetz der zentralen Trinkwasserversorgung über die nördlich verlaufende Straße Riesenbergsiedlung hat gemäß § 4 Abs.1 und § 17 Abs. 1 und Abs. 2 Trinkwasserverordnung i.d.d.g,F. nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Eine Beeinträchtigung der Trinkwasserqualität ist zu vermeiden. **Abwasserentsorgung:** Im Plangebietes soll das häusliche Abwasser über vollbiologische Kleinkläranlagen dezentral gereinigt und auf den Grundstücken versickert werden. Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser soll ebenfalls im Plangebiet zurückgehalten und versickert verdunstet werden. Hierfür sind die Genehmigungen bei der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Nordhausen einzuholen. Die Erfassung, Behandlung und Ableitung des Abwassers muss so erfolgen, dass Gefahren für die menschliche Gesundheit durch Krankheitserreger im Sinne des § 41 Infektionsschutzgesetz vom 20.07.2000 (i.d.d.g.F.) nicht entstehen sowie Belästigungen durch Gerüche und Geräusche nicht auftreten.
II.	**Die o.a. Stellungnahme enthält bezüglich der Festsetzungen der Ergänzungssatzung keine abwägungsrelevanten Inhalte. Die o.a. Hinweise werden bei der Umsetzung der Planung berücksichtigt.**

2.) Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation- Katasterbereich Artern			
	Unser Zeichen: 52060522	Sachbearbeiter / -in: Herr Eube Tel. 0361 – 57 4184213	01.09.2022
I.	**Aufstellung der Ergänzungssatzung Nr. 04 „Südliche Riesenbergsiedlung“ der Stadt Ellrich** **hier: Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB** Wir bestätigen den Erhalt der Ergänzungssatzung und nehmen wie folgt Stellung: **1. Planungsgrundlage** Aus den Planungsunterlagen sollen sich die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster ergeben[1)]. Für die Vollständigkeit und Aktualität der Darstellungen von baulichen Anlagen in der amtlichen Liegenschaftskarte besteht keine Gewähr. Die Angaben sind aktuell zu erheben, soweit es für die Festsetzungen des Bauleitplanes erforderlich ist[2)].		

	Die Bescheinigung der Übereinstimmung der verwendeten Planungsunterlagen mit der Liegenschaftskarte ist eine kostenpflichtige Leistung des TLBG und der (Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Thüringen und somit nicht Bestandteil dieser Stellungnahme. Diese Bescheinigung erfolgt auf gesonderten schriftlichen Antrag. Für die Bescheinigung durch das TLBG muss der Verfahrensvermerk folgendermaßen lauten: Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen innerhalb des Geltungsbereiches mit dem Liegenschaftskatasternach dem Stande vom……übereinstimmen. Artern, den ..... Landesamt für Bodenmanagement und Siegel Geoinformation - Katasterbereich Artern – In diesem Zusammenhang machen wir darauf aufmerksam, dass die Flurstücksbezeichnung 218/5 nicht mehr existiert. **2. Sicherungsmaßnahmen** Im Bearbeitungsgebiet oder in dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich keine Festpunkte des Amtlichen Geodätischen Raumbezuges des Freistaates Thüringens. Von Seiten des zuständigen Referates Raumbezug des TLBG gibt es keine Bedenken gegen beabsichtigte Bauleitplanung. **3. Anforderung des Gutachterausschusses im Landkreis** Es gehört zu den Aufgaben der Gutachterausschüsse regelmäßig Bodenrichtwerte abzuleiten. Die Geschäftsstelle der Gutachterausschüsse im Katasterbereich Artern benötigt daher von den Gemeinden aktuelle wertrelevante Fachdaten und Informationen. Wertrelevante Fachdaten sind u.a. Bauleitplanung. Die Befugnisse der Gutachterausschüsse für die Datenerhebung leiten sich aus §§ 196 Baugesetzbuch (BauGB) (Bodenrichtwerte) und § 197 (2) BauGB (Rechts- und Amtshilfe) i.V.m. § 8 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ab. Die Geschäftsstelle der Gutachterausschüsse bittet sie daher um die Bereitstellung der in Kraft getretenen Satzung in digitaler bzw. analoger Form.
II.	**Die o.a. Stellungnahme enthält bezüglich der getroffenen Festsetzungen keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Stadt Ellrich zur Kenntnis genommen.** **Der o.a. Wortlaut in den Verfahrensvermerken wird entsprechend aufgenommen. Die Flurstücksbezeichnungen werden korrigiert.** **Die Bereitstellung eines Satzungsexemplars erfolgt zum gegebenen Zeitpunkt.**

3.) Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr			
	Unser Zeichen: PE 6002/11/NDH72022	Sachbearbeiter / -in: Frau Blewonska Tel. 0361 – 57 4174411	27.07.2022
I.	Die Stadt Ellrich möchte auf Teilflächen der Flurstücke 218/11 und 218/5, der Flur 5 eine Wohnbebauung ermöglichen. Der Änderung der Ergänzungssatzung Nr. 4 „Südliche Riesenbergsiedlung“ kann von Seiten der Straßenbauverwaltung zugestimmt werden. Es sind keine Belange der Straßenbauverwaltung betroffen. Der verkehrliche Anschluss des Vorhabengebietes erfolgt über städtische Straßen, die an die L 1014 anbinden.		
II.	**Die o.a. Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Stadt Ellrich zur Kenntnis genommen.**		

4.) Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Weimar			
	Unser Zeichen: D_Ref_IV-5692-NDH-Stell./604-17696/2022	Sachbearbeiter / -in: Herr Knechtel Tel. 0361 – 573223-365	11.08.2022
I.	**Ellrich - Ergänzungssatzung Nr. 04 "Südliche Riesenbergsiedlung"** **Hier: Stellungnahme Archäologie** mit dem Entwurf der Ergänzungssatzung ,,Südliche Riesenbergsiedlung“ Ellrich sind wir **einverstanden.** Hinweise und Auflagen zu den Belangen der archäologischen Denkmalpflege wurden adäquat in die Satzungsunterlagen aufgenommen.		
II.	**Die o.a. Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Stadt Ellrich zur Kenntnis genommen.**		

5.) Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz			
	Unser Zeichen: 5070-82-3447/1600-1-88543/2022	Sachbearbeiter / -in: Frau Pustal Tel. 0361 – 57 3941-620	02.09.2022
I.	Stellungnahme zur Ergänzungssatzung Nr. 04 ,,Südliche Riesenbergsiedlung“ der Stadt Ellrich, Landkreis Nordhausen -Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß ThürStAnz Nr. 34/2005, S. 1538 - 1548 – nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu o. g. Vorhaben hinsichtlich der vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) zu vertretenden öffentlichen Belange • des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Abteilung 3), • der Wasserwirtschaft (Abteilung 4), • des wasserrechtlichen Vollzuges (Abteilung 5), • des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft (Abteilung 6), • der Immissionsüberwachung und der abfallrechtlichen Überwachung (Abteilung 7), • des Geologischen Landesdienstes und des Bergbaus (Abteilung 8) übergebe ich Ihnen in der Anlage die gebündelte Stellungnahme des TLUBN.		
II.	**Die o.a. Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Stadt Ellrich zur Kenntnis genommen.**		
I.	**<u>Abteilung 3: Naturschutz und Landschaftspflege</u>** **<u>Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege</u>** **keine Betroffenheit** **Hinweis, Informationen** Die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in diesem Verfahren liegt vollständig bei der unteren Naturschutzbehörde im räumlich zuständigen Landratsamt. Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet im Bereich des Naturparkes TH-Nr. 1 „Südharz“ liegt und die Bestimmungen über das Schutzgebiet zu beachten sind. Ob Geschützte Landschaftsbestandteile/Flächennaturdenkmale, Naturdenkmale, gesetzlich geschützte Biotope oder artenschutzrechtliche Belange betroffen sind und die Eingriffsregelung gemäß § 13 ff. Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 5 ff. Thüringer Naturschutzgesetz korrekt abgearbeitet wurde, wurde nicht geprüft.		
II.	**Die o.a. Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Stadt Ellrich zur Kenntnis genommen. Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreis Nordhausen wurde im Planverfahren beteiligt.** **Die Lage im Naturpark „Südharz“ wurde nachrichtlich in die Planunterlagen übernommen. Die Verordnung steht dem Inhalt der Satzung jedoch nicht entgegen.**		

I.	**<u>Abteilung 4: Wasserwirtschaft</u>** **<u>Belange der Abteilung Wasserwirtschaft</u>** **keine Betroffenheit** **Stellungnahme, Hinweise, Informationen** **Informationen** Die Abteilung 4 nimmt nicht als verwaltende Stelle des wasserwirtschaftlichen Grundbesitzes der öffentlichen Hand Stellung. Die fachlichen Anforderungen, die sich aus der Gewässerunterhaltung des Referates 44, Gewässerunterhaltung, bzw. aus den eigenen Planungen der Referate 43, Flussgebietsmanagement, und 45, Wasserbau, ergeben, sind im Fall, dass wasserwirtschaftlicher Grundbesitz des Freistaates Thüringen betroffen ist, auch als Stellungnahme des Grundstückseigentümers zu werten. Die weiteren privatrechtlichen Belange (Kauf, Verkauf, Dienstbarkeiten, Auflösung von Pachtverträgen etc.), die bei einer Projektumsetzung erforderlich werden, hat der Projektträger im Zuge der (Teil-)Projektumsetzung mit den Betroffenen gesondert abzustimmen und zu vereinbaren.
II.	**Die o.a. Stellungnahme enthält bezüglich der getroffenen Festsetzungen keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Stadt Ellrich zur Kenntnis genommen.**
I.	**<u>Abteilung 5: Wasserrechtlicher Vollzug</u>** **<u>Belange Abwasser. Zulassungsverfahren an Gewässern I. Ordnung, Grundwasser, Stauanlagenaufsicht. Durchgängigkeit. Wasserbuch. Wasserschutzgebiete. Überschwemmungsgebiete. Wismut- und Kalibergbau</u>** **keine Betroffenheit** **Stellungnahme, Hinweise, Informationen** **Hinweis** Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gemäß § 61 Abs. 2 ThürWG zuständig ist. Die von der unteren Wasserbehörde (§ 61 Abs. 1 ThürWG) zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.
II.	**Die o.a. Stellungnahme enthält bezüglich der getroffenen Festsetzungen keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Stadt Ellrich zur Kenntnis genommen. Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Nordhausen wurde im Planverfahren beteiligt.**
I.	**<u>Abteilung 6: Immissionsschutz und Abfallwirtschaft</u>** **<u>Belange des Immissionsschutzes</u>** **keine Betroffenheit** **<u>Belange Abfallrechtliche Zulassungen</u>** **keine Betroffenheit**
II.	**Die o.a. Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Stadt Ellrich zur Kenntnis genommen.**
I.	**<u>Abteilung 7: Immissionsüberwachung, Bodenschutz und Altlasten</u>** **<u>Belange des Immissionsschutzes</u>** **Stellungnahme, Hinweise, Informationen** <u>Planungsgrundsatz</u> Bei dem Vorhaben wird der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG eingehalten.

II.	**Die o.a. Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Stadt Ellrich zur Kenntnis genommen.**
I.	Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1 Ob die Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1 im Plangebiet überschritten werden, bedarf einer entsprechenden Untersuchung. Auf tiefergehende Untersuchungen kann dann verzichtet werden, wenn bereits bei einer groben Abschätzung festgestellt wird, dass keine Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1 zu erwarten sind. Werden die v. g. Orientierungswerte in einem oder mehreren Bereichen des Plangebietes überschritten, sind zielführende aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen in der Planung aufzuführen.
II.	**Das Gebiet ist überwiegend durch Wohnbebauung geprägt. Die Inhalte der Ergänzungsatzung verfolgen das Ziel, neue Wohnbauflächen für junge Familien in der Stadt Ellrich zu schaffen. Durch die getroffen Festsetzungen fügt sich das Vorhaben in die angrenzende im Zusammenhang bebaute Ortslage ein. Eine Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 kann ausgeschlossen werden.**
I.	Einhaltung der Werte der DIN 4109 Die bauliche Ausführung von Gebäuden hat so zu erfolgen, dass die in der DIN 4109 aufgeführten Werte nicht überschritten werden. **Hinweise** AVV Baulärm: Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm vom 19.08.1970) festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete während der Tagzeit und vor allem während der Nachtzeit eingehalten werden. Dabei gilt als Nachtzeit die Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr.
II.	**Die o.a. Stellungnahme enthält bezüglich der getroffenen Festsetzungen keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Stadt Ellrich zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden bei der weiteren Umsetzung der Planung beachtet.**
I.	12. BImSchV- Störfallverordnung Im Umfeld des Vorhabens befindet sich in einem Radius von 3 km keine der Störfallverordnung unterliegende Anlage.
II.	**Die o.a. Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Stadt Ellrich zur Kenntnis genommen.**
I.	**Belange Abfallrechtliche Überwachung** **Keine Betroffenheit**
II.	**Die o.a. Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Stadt Ellrich zur Kenntnis genommen.**
I.	**Abteilung 8: Geologischer Landesdienst und Bergbau** **Hinweise zum Geologiedatengesetz (GeoIDG)** Geologische Untersuchungen - Erdaufschlüsse (Bohrungen, größere Baugruben, Messstellen) sowie geophysikalische oder geochemische Messungen - sind gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeoIDG) spätestens zwei Wochen vor Baubeginn unaufgefordert beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) anzuzeigen. Weiterhin sind die Ergebnisse (Bohrdokumentation, Messdaten, Test- und Laboranalysen, Pumpversuchsergebnisse, Lagepläne u. ä.) gemäß § 9 GeoIDG spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufgefordert durch die Auftraggeber oder die beauftragten Firmen vorzugsweise elektronisch zu übergeben. Bitte weisen Sie in Ausschreibungs- und Planungsunterlagen auf diese Pflicht hin.

	Für die Übermittlung steht Ihnen die E-Mail-Adresse poststelle@tlubn.thueringen.de zur Verfügung. Die entsprechenden Formulare und Merkblätter finden Sie unter wwww.tlubn.thueringen.de/geologie-bergbau/landesqeologie/geologiedatengesetz. Rechtsgrundlagen sind das ,,Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)“ in Verbindung mit der ,,Thüringer Bergrecht- und Geologiedaten-Zuständigkeitsverordnung (ThiJrBGZustVO)“. Eventuell im Planungsgebiet vorhandene Bohrungsdaten können unter www.infogeo.de online recherchiert werden.
II.	**Die o.a. Stellungnahme enthält bezüglich der getroffenen Festsetzungen keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Stadt Ellrich zur Kenntnis genommen.** **Die Hinweise in der o.a. Stellungnahme sind bereits auf der Planzeichnung im Teil 4 Hinweise unter Pkt. 5 enthalten.**
I.	**Belange Geologie / Rohstoffgeologie** **Keine Bedenken** **Belange Ingenieurgeologie / Baugrundbewertung** **Keine Bedenken** **Belange Hydrologie / Grundwasserschutz** **Keine Bedenken** **Belange Geotopschutz** **Keine Betroffenheit**
II.	**Die o.a. Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Stadt Ellrich zur Kenntnis genommen.**
I.	**Belange des Bergbaus/Altbergbaus** Der Vorgang konnte seitens des Fachbereiches Bergbau/Altbergbau nicht geprüft werden. Bei Bedarf besteht die Möglichkeit, zu einem späteren Zeitpunkt separat mit dem Fachbereich Kontakt aufzunehmen (s. Info unter Ansprechpartnerin).
II.	**Die o.a. Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Stadt Ellrich zur Kenntnis genommen.**

6.) TEN – Thüringer Energienetze			
	Unser Zeichen: 22-17037	Sachbearbeiter / -in: Tel.	13.09.2022
I.	**Aufstellung der Ergänzungssatzung Nr. 04 "Südliche Riesenbergsiedlung" der Stadt Ellrich** **Vorgang: 22-17037** In der angefragten Angelegenheit wenden wir uns als Netzbetreiber an Sie. Wir bedanken uns für die Information zu der geplanten Maßnahme in Ellrich, Aufstellung der Ergänzungssatzung Nr. 04 "Südliche Riesenbergsiedlung" der Stadt Ellrich. Nachfolgend erhalten Sie unsere Stellungnahme. Im Umfeld des ausgewiesenen Planungsbereiches befinden sich Elektroenergie- und Erdgasversorgungsanlagen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG.		

	Als Anlage erhalten Sie unsere Bestandspläne. Die Pläne dienen nur der Information und dürfen nicht zur Lagefeststellung verwendet werden. Unsere Bestandsunterlagen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und absolute Lagerichtigkeit. Der Bauunternehmer ist aufgrund seiner erhöhten Sorgfaltspflicht von Rechtswegen verpflichtet, im Baufeld den Leitungsbestand durch geeignete Maßnahmen selbst zu ermitteln. Beachten Sie bitte, dass zeitweise außer Betrieb befindliche Leitungen wie in Betrieb befindliche zu behandeln sind. Vor Durchführung von Maßnahmen ist eine Auskunft über die Versorgungsleitungen einzuholen. Nutzen Sie hierfür unser Planauskunftsportal über den Link: https://www.thueringer-energienetze.com/Kunden/Netzdienstleistungen/Planauskunftsportal.aspx. Wichtig: Unsere zusätzlichen Hinweise als Anlage sind unbedingt zu beachten. In dem von Ihnen angegebenen Planungsbereich sind derzeit keine Baumaßnahmen vorgesehen. Um Ihre fristgerechte Versorgung sicherstellen zu können, bitten wir Sie, die Bedarfsanmeldung rechtzeitig vorzunehmen. Alle Informationen für die Netzanschlüsse sowie die Formblätter für die Anmeldung finden Sie auf der Internetseite http://www.thueringer-energienetze.com/Kunden/Netzanschluss/Verordnungen_und_Mustervertraege.aspx. Bitte lassen Sie uns die vollständigen Unterlagen schnellstmöglich zukommen, damit wir Ihnen rechtzeitig einen Netzanschlussvertrag anbieten können. Für die Vorbereitung und Herstellung des Netzanschlusses benötigen wir nach Vertragsunterzeichnung ca. 12-16 Wochen. Sie beabsichtigen eine Anlage zur Erzeugung von elektrischem Strom zu errichten und an unser Netz anzuschließen? Bitte beachten Sie, dass die vorliegende Anfrage zum Leitungsbestand nicht als Anmeldung bzw. Zusage zum Netzanschluss oder zur Einspeisung gilt. Die zur Anmeldung bzw. weiterführenden Bearbeitung notwendigen Informationen und Formblätter sind im Internet unter http://www.thueringer-energienetze.com/einspeisung veröffentlicht. Bei Fragen zur Anmeldung und Bearbeitungsverfahren wenden Sie sich bitte an unsere Mitarbeiter unter Tel. 0361 652-3626. Netzausbaumaßnahmen infolge von Bedarfsanforderungen unserer Kunden bzw. Netzverstärkungsmaßnahmen, die sich aus der Abnahmepflicht von erzeugter Energie entsprechend des Erneuerbaren-Energie-Gesetzes bzw. des Kraft-Wärme- Kopplungsgesetzes ergeben, können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Wir verweisen darauf, dass bei Störungen, zur Abwendung von Gefahren und zur Wiederherstellung der Versorgung eine Verlegung von Versorgungsanlagen notwendig sein kann. Sollten Konfliktpunkte mit unserem Anlagenbestand auftreten, benötigen wir für Änderungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen einen entsprechenden Auftrag. Damit die Maßnahmen in unserem Hause fristgerecht geplant werden können, lassen Sie uns bitte rechtzeitig Ihr Änderungsverlangen zukommen. Die Kostenübernahme regelt sich nach dem Verursacherprinzip bzw. nach bestehenden Verträgen (Konzessionsvertrag, geltenden Rahmenvertrag). Im Planungsgebiet besteht darüber hinaus die Möglichkeit des Vorhandenseins von Anlagen anderer Netzbetreiber. Für Auskünfte zu deren Anlagen wenden Sie sich bitte direkt an die betreffenden Netzbetreiber.
II.	**Die o.a. Stellungnahme enthält bezüglich der Festsetzungen der Ergänzungssatzung keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Stadt Ellrich zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden bei der Umsetzung der Planung beachtet. Die Thüringer Netkom wurde im Planverfahren ebenfalls beteiligt.**
I.	------Anlagen---------- Zusätzliche Hinweise Stromversorgungsanlagen Bei unserer Zustimmung gehen wir davon aus, dass die notwendigen Schutzabstände entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften DGUV VORSCHRIFT 3, DGUV VORSCHRIFT 38, DGUV REGEL 100-500 und der freie Bauraum über den Kabeln sowie die geordnete Kabelverlegung gewährleistet werden. Angaben zur Tiefenlage der Kabel sind leider nicht möglich. Zu beachten sind die Mindestabstände im Kabelbau gemäß DIN VDE 0276. Energiekabel müssen vor Baubeginn geortet, in ihrer Lage gekennzeichnet und gegen jegliche Beschädigung geschützt werden. Im 2 m - Bereich kann nur die Handschachtung ausreichend Schutz bieten. Die Kabeltrassen im unmittelbaren Baubereich sollen im Endausbau eine Mindestüberdeckung von 0,55 bis 1,20 m haben und während der Bauphase möglichst verschlossen und geschützt im vorhandenen Sandbett/ Erdreich verbleiben.

Bei parallel verlegten Leitungen ist ein lichter Mindestabstand von mindestens 0,4 m und bei Leitungskreuzungen ein Abstand von mind. 0,2 m einzuhalten.

Energiekabel dürfen nicht überbaut werden. Ein Schutzstreifen von 1,0 m zu beiden Seiten der Kabeltrassen ist generell freizuhalten.

Bei Bepflanzungen im Bereich von Kabeltrassen nach DIN 18920 orientieren wir hier auf einen Mindestabstand von ca. 2,5 m (Sträucher) bis 5,0 m (Bäume). Maßgebend ist in jedem Fall der Wurzelwuchs im ausgewachsenen Zustand. Ein Freilegen der Kabel soll auch zukünftig ohne zusätzliche Wurzelschutzmaßnahmen möglich sein.

Zusätzliche Hinweise Erdgasversorgungsanlagen

Im Umfeld des Anfragebereiches befinden sich folgende Gasanlagen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG:

• Gasleitungen < 5 bar

Bei der Ausführung von Baumaßnahmen im Bereich von Gasversorgungsanlagen sind insbesondere die Bestimmungen der Arbeitsblätter des DVGW Regelwerkes G 459-1, G 462-1, G462-2, G 463, G 472, G 491 sowie die DIN 4124 einzuhalten.

Während Ihrer Baumaßnahme dürfen der sichere Betrieb und die Instandhaltung unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Die Zugänglichkeit/ Befahrbarkeit unserer Trassen muss, auch bei geplanter Einfriedung von Grundstücken mittels Hecken, Zäunen oder ähnlichem, während und nach Ihren Maßnahmen gewährleistet sein.

Die Schutzstreifenbreiten für unsere Leitungen im Maßnahmenbereich betragen bei:
- Niederdruckleitungen/Mitteldruckleitung/HD Leitungen bis 5 bar: 2,0 m (entspricht 1,0 m beidseits der Leitungsachse)

Innerhalb der Schutzstreifen sind folgende Forderungen einzuhalten:
- Baustelleneinrichtungen sowie das ständige Lagern von Material und Gerät sind nicht gestattet.
- Eine Überbauung der Gasleitungen und des Schutzstreifens mit baulichen Anlagen ist nicht zulässig.
- Freihaltung von jeglicher Bepflanzung
- Das Einrichten von Dauerstellplätzen (z. B. Campingwagen, Container, etc) und die Aufstellung von Spielgeräten sind nicht gestattet.
- Bei Tiefbauarbeiten längs zur Trasse unserer Gasleitungen darf lokal der Abstand von mindestens 1,0 m nicht unterschritten werden. Ausgenommen sind hiervon Leitungsverlegungen anderer Versorgungsträger.
- Zu beachten ist, dass der Reststreifen eine ausreichende Standsicherheit bieten muss oder das Erdreich gegen Nachrutschen gesichert ist.
- Sämtliche Erdarbeiten im Schutzstreifenbereich unserer Gasversorgungsanlagen dürfen grundsätzlich nur in Handschachtung ausgeführt werden
- Markierungen, Schilderpfähle und Festpunktzeichen dürfen ohne unsere Zustimmung nicht entfernt werden
- Zeitweise außer Betrieb befindliche Leitungen sind wie in Betrieb befindliche zu behandeln

Zum Schutz unseres Leitungsbestandes sind Mindestabstände zu Versorgungsleitungen einzuhalten.

Außerhalb von Ortschaften ist eine parallele Verlegung von Leitungen innerhalb des Schutzstreifens nicht gestattet. Innerorts ist bei parallelen Verlegearbeiten in offener Bauweise ein Mindestabstand von 0,4 m einzuhalten.

Im Falle des Einsatzes von Fräs- und Pflügverfahren sowie bei grabenloser Leitungsverlegung ist bei Parallelverlegung ein Mindestabstand von 2,0 m zu unseren Leitungen einzuhalten. Übersteigt die Breite des Schutzstreifens die angegebenen 2,0 m, ist als lichter Mindestabstand zwischen den Leitungen die halbe Schutzstreifenbreite vorzusehen. Der Trassenverlauf ist im Vorfeld zu orten und dauerhaft kenntlich zu machen. Durch den Baubetrieb ist mittels einer ausreichenden Anzahl von Suchschachtungen sicher zu stellen, dass der Abstand eingehalten wird.

An Kreuzungsstellen unserer Gasleitungen ist in Handschachtung zu arbeiten. Freigelegte Leitungen sind in ihrer Lage während der Bauphase zu sichern.

Folgende Mindestabstände sind bei Leitungskreuzungen einzuhalten:
- Niederdruckleitungen/Mitteldruckleitung/HD Leitungen bis 5 bar: 0,2 m

Beim Einsatz grabenloser Verlegetechnologien (z. B. Erdraketen, Bohrverfahren, Pressverfahren) sind an den Kreuzungsstellen Querschläge herzustellen, die den Abstand und die Lage unseres Bestandes eindeutig sichtbar machen. Die Querschläge sind bei Durchführung der Arbeiten durch Personal zu beaufsichtigen, welches ggf. weitere Sicherungsmaßnahmen einleitet.

	Über die Verfüllung der Kreuzungsstellen und freigelegter Leitungsabschnitte ist rechtzeitig zu informieren, um ggf. eine vor Ort Kontrolle des Leitungszustandes und des passiven Korrosionsschutzes unserer Leitungen vornehmen zu können. Für die Pflanzabstände von Gehölzgewächsen zu Erdgas-Versorgungsleitungen ohne Schutzmaßnahmen ist gemäß DVGW Richtlinie GW 125 ein lichter Mindestabstand zwischen Leitung und Baumachse von mindestens 2,50 m zu beachten. Übersteigt die Breite des Schutzstreifens die angegebenen 2,50 m, ist als lichter Mindestabstand zwischen Erdgas-Versorgungsleitung und Baumachse die Schutzstreifenbreite vorzusehen. Besonders breit- und tiefwurzelnde Baumarten sind durch Pflanztröge oder Einbau von Trennwänden zur Gasleitung zu sichern. Niveauveränderungen der Überdeckungen von Strom- und Gasleitungen sind ohne Zustimmung unseres Unternehmens nicht zulässig. Die vorhandene Leitungsüberdeckung muss im Endausbauzustand Ihrer Baumaßnahme gewährleistet sein. Ein Absenken der Oberfläche ist nur in Abstimmung mit unserem Unternehmen durchzuführen. Hierfür sind entsprechende Sicherheitsmaßnahmen in Abstimmung mit unserem Unternehmen festzulegen. Sollte eine höhere Überdeckung erforderlich werden so ist dies ebenfalls im Vorfeld mit unserem Unternehmen abzustimmen.
II.	**Aus den Bestandsplänen geht hervor, dass innerhalb des Geltungsbereiches keine Gas- und Stromanlagen der TEN Thüringer Energienetze vorhanden sind. Die o.a. genannten Hinweise werden bei der Umsetzung der Planung beachtet.**

7.) Thüringer Netkom			
	Unser Zeichen: 20225326	Sachbearbeiter / -in: Frau Burger Tel. 03643 21-3033	21.07.2022
I.	Vorgangs-Nr.: 20225326 Seitens der Thüringer Netkom GmbH bestehen **keine Einwände** zu o. g. Maßnahme. In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich weder Informationskabel der TEAG Thüringer Energie AG noch der Thüringer Netkom GmbH. Diese Auskunft gilt maximal für drei Monate ab Ausstellungsdatum, soweit keine andere Gültigkeitsdauer angegeben ist.		
II.	**Die o.a. Stellungnahme enthält bezüglich der Festsetzungen der Ergänzungssatzung keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Stadt Ellrich zur Kenntnis genommen.**		

10.) Abwasserzweckverband Südharz			
	Unser Zeichen: Wu/-	Sachbearbeiter / -in: Frau Wulf Tel. 036331 – 4 21 46	01.08.2022
I.	**Aufstellung der Ergänzungssatzung Nr. 04 ,,Südliche Riesenbergsiedlung" der Stadt Ellrich gemäß § 34 (4) Nr. 3 BauGB** **hier: Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 § 4 (2) BauGB sowie Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 2 (2) BauGB im o.a. Planverfahren** Seitens des AWZV ,,Südharz" ergeht zu o.g. Auslegung nachfolgende Stellungnahme: 1. Im Plangebiet sind vollbiologische Kleinkläranlagen zur Schmutzwasserbehandlung zu errichten. Die Überläufe sind auf dem Grundstück zu versickern. Dazu ist ein Versickerungsgutachten notwendig und eine wasserrechtliche Erlaubnis ist bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. 2. Der favorisierten Rückhaltung und Versickerung des Oberflächenwassers im Plangebiet stimmt der AWZV „Südharz" zu. Das Arbeitsblatt DWA-A 138 und die für Thüringen geltenden besonderen Bestimmungen sind dabei zu beachten. Dazu ist ebenfalls ein Versickerungsgutachten notwendig und eine wasserrechtliche Erlaubnis ist bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. 3. An den Verband ist ein Entwässerungsantrag zu stellen, eine Kopie des Versickerungsgutachtens und der entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnisse sind dem Antrag hinzuzufügen. 4. Unter Beachtung der vorgenannten Punkte stimmt der AWZV ,,Südharz" der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 04 „Südliche Riesenbergsiedlung" der Stadt Ellrich zu.		

II.	**Die o.a. Stellungnahme wird seitens der Stadt Ellrich zur Kenntnis genommen.** **Die o.a. Hinweise sind bei der weiteren Umsetzung der Planung zu beachten. Die geforderten Unterlagen (Entwässerungsantrag, wasserrechtliche Erlaubnis, Versickerungsgutachten) werden im Rahmen der Baugenehmigung durch die Bauherren erarbeitet und dem Abwasserzweckverband vorgelegt. Entsprechende Hinweise wurden in die Begründung aufgenommen.**

10.) Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum – Zweigstelle Bad Frankenhausen			
	Unser Zeichen: 42.22	Sachbearbeiter / -in: Frau Fischer Tel. 034671 – 69 148	10.08.2022
I.	**Aufstellung der Ergänzungssatzung Nr. 04 ,,Südliche Riesenbergsiedlung“ der Stadt Ellrich gemäß § 34 (4) Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB)** Beteiligung Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB Frist zur Stellungnahme: 12.09.2022 Stellungnahme Träger öffentlicher Belange - Landwirtschaft und Agrarstruktur Das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und ländlichen Raum (TLLLR) Referat 42, Zweigstelle Bad Frankenhausen wurde mit dem Schreiben vom 22.07.2022 nach § 4 (2) BauGB zur Stellungnahme aufgefordert. Dazu nehmen wir wie folgt Stellung: Die Stadt Ellrich beabsichtigt mit der Ergänzungssatzung Nr. 04 ,,Südliche Riesenbergsiedlung" gemäß § 34 (4) Nr. 3 BauGB die Außenbereichsfläche zur bebauten Ortslage anzuschließen. Das Ziel ist, eine planungsrechtliche Voraussetzung zur Errichtung von Einfamilienhäusern mit Nebengelass zu schaffen. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 218/5 und 218/11 (Flur 5, Ellrich) mit einer Fläche von ca. 2.835 m². Diese Fläche (GL44301A20) wird im Landwirtschaftsamt im Rahmen der EU-Agrarförderung beantragt und bewirtschaftet. Sie befinden sich nicht in einem Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet der Landwirtschaft, das durch den Regionalplan Nordthüringen (RP NT) ausgewiesen wurde. Da die Fläche des Plangebietes landwirtschaftlich genutzt wird, erheben wir nachfolgend aufgeführte Forderungen: **Forderungen:** • Die Baugrenze bzw. der räumliche Geltungsbereich ist einzuhalten. • Der sparsame Umgang mit Grund und Boden gem. § 1 a (2) BauGB ist zu beachten (Punkt 8.2). • Der betroffene Landwirt ist umgehend über das Vorhaben zu informieren, da diese Fläche im KULAP bis 31.12.2022 beantragt ist, eine Verlängerung der Maßnahme noch nicht erfolgte. Weiterhin ist abzuklären in wieweit Pachtverträge mit dem Grundstückseigentümer vereinbart sind. • Der südliche Bereich der beantragten Flurstücke soll der Landwirtschaft weiterhin zur Verfügung gestellt werden, wie es in den Unterlagen (S. 8) beschrieben wurde. • Die Kompensation ist entsprechend der Planungsvorlage umzusetzen. • Das Thüringer Nachbarrechtsgesetz und die darin festgelegten Pflanzabstände sind bei der Umsetzung der Kompensationsmaßnahme zur Anpflanzung der Bäume zu berücksichtigen, ebenso die erforderliche Pflege, damit die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht beeinträchtigt werden. • Sollten sich durch die Behördenbeteiligung im Bauleitverfahren zusätzliche Kompensationsansprüche ergeben, sind wir gemäß § 6 (3) Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) erneut zu beteiligen. Unter Beachtung der o. g. Forderungen zur Aufstellung der Ergänzungssatzung Nr. 4 ,,Südliche Riesenbergsiedlung“ der Stadt Ellrich stimmen wir zu.	
II.	**Die o.a. Stellungnahme wird seitens der Stadt Ellrich zur Kenntnis genommen.** **Den Forderungen in der o.a. Stellungnahme wird gefolgt.**		